

In § 7 Abs. 3 wird die Formulierung „Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von Qn 2,5 3 – 5 cbm“ ersetzt durch die Formulierung „Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Qn 2,5, bis 5 cbm.....“.

Es besteht die theoretische Möglichkeit, dass Wasserzähler mit einem kleineren Querschnitt als Qn 2,5 verbaut werden, die mit der derzeitigen Formulierung in der Satzung nicht erfasst wären.

Gemäß einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist auch das Legen einer Hausanschlussleitung als „Lieferung von Wasser“ anzusehen. Diese Lieferung von Wasser wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die bisher in § 13 der Satzung normierten 19 % für zu erhebende Beiträge werden auf den jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 7 %) festgesetzt.

Durch die geänderte Formulierung in § 13 braucht die Satzung bei einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes nicht separat auf den geänderten Umsatzsteuersatz angepasst werden.